

## **Die Bedeutung des Hintergrundwissens für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis<sup>1</sup>**

Nicola Mößner, M.A.

### **1 Einleitung**

Im Rahmen der Debatte um den epistemischen Status des Wissens aus dem Zeugnis anderer (engl. knowledge by testimony)<sup>2</sup> kommt der Beurteilung der Rolle des Hintergrundwissens<sup>3</sup> in Bezug auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit des Zeugen eine zentrale Bedeutung zu. Während dieses Wissen einerseits in reduktionistischen Vorhaben dazu genutzt wird, den epistemischen Status testimonialer Erkenntnis im Vergleich zu den individuellen Quellen menschlicher Erkenntnis – Wahrnehmung, Erinnerung und verschiedenen Formen des Schließens – herabzusetzen, sehen andererseits Vertreter anti-reduktionistischer Positionen hierzu keine Veranlassung. Im Folgenden soll diese unterschiedliche Bewertung der Rolle des Hintergrundwissens genauer analysiert werden. Nach einer kurzen Darstellung der hierzu vertretenen Standpunkte innerhalb der Debatte soll für eine anti-reduktionistische Sichtweise plädiert werden. Hierfür werden zwei unterschiedliche Argumente stark gemacht, die zeigen, dass die Berücksichtigung des Hintergrundwissens bei der Rechtfertigung

---

<sup>1</sup> Diese Arbeit ist im Rahmen des DFG-Projekts „Eine Fallstudie in angewandter Erkenntnistheorie: Der Sonderfall medialer Berichterstattung im Lichte der *Testimony*-Debatte“ entstanden.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird hierauf mit dem Terminus *testimonialer Erkenntnis* referiert.

<sup>3</sup> *Hintergrundwissen* wird hier im schwachen Sinne von *Hintergrundüberzeugungen* verwendet. Da sich innerhalb der Debatte jedoch der Terminus des Hintergrundwissens etabliert hat, wird diese Bezeichnung auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung beibehalten.

testimonialen Erkenntnis nicht zu einer Herabsetzung des epistemischen Status dieser Wissensquelle führen muss.

## 2 Die Reduktionismusdebatte testimonialer Erkenntnis

In der Debatte um das Wissen aus dem Zeugnis anderer werden testimoniale Akte als ein wichtiger Ausgangspunkt neben anderen für die *Wissensgenese* anerkannt. Zeugnisse werden als ein klarer Fall für soziale Erkenntnisprozesse neben den individuellen Quellen menschlicher Erkenntnis angesehen. Allerdings besteht nach wie vor Uneinigkeit darüber, ob diese Erkenntnisquelle auch zur *Rechtfertigung* von Überzeugungen herangezogen werden kann, testimoniale Akte somit als genuine Erkenntnisquellen angesehen werden können. Eine umfassende Diskussion hat sich zu diesem Themenkomplex entwickelt, in welcher lange Zeit eine klare Dichotomie der Auffassungen ausgemacht werden konnte:

a) *Reduktionistische Positionen*: In ihrer stärksten Ausprägung gleichen diese Positionen einem Zeugnis-Skeptizismus<sup>4</sup> (z.B. Locke). In schwächeren Formen gestehen die Reduktionisten zwar zu, dass testimoniale Akte für die *Genese* von Überzeugungen relevant sein können, nicht jedoch für deren *Rechtfertigung*. David Hume kann als klassischer Vertreter dieser Richtung angesehen werden. Seine These besagt, dass wir gewohnt sind, eine Übereinstimmung zwischen Zeugnissen (bzw. deren Gehalte) und der Realität vorzufinden. Auf der Basis dieser Erfahrung können Gehalte testimonialer Akte durch den Rezipienten gerechtfertigt und damit in einen Wissensstatus überführt werden. Bei Hume spielen also induktive Schlüsse für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis die entscheidende Rolle. Reduktionistische Positionen sehen in testimonialen Akten v.a. einen Prozess der Wissensübermittlung – eines Transfers von

---

<sup>4</sup> Die Möglichkeit, dass testimoniale Akte auf irgendeine Weise zu Wissen führen, wird hier also grundsätzlich bestritten.

Wissen, welches aus anderen Quellen gewonnen wurde. Testimoniale Akte gelten ihnen damit nicht als primäre Quelle menschlicher Erkenntnis.

b) *Anti-reduktionistische Positionen*: Vertreter dieser Richtung (Thomas Reid, C.A.J. Coody u.a.) sind dagegen der Ansicht, dass dem Wissen aus dem Zeugnis anderer eine den anderen Quellen menschlicher Erkenntnis gleichrangige Stellung eingeräumt werden muss. Ausgegangen wird hier von einer der Praxis testimonialer Akte zugrundeliegenden Präsümption, welche es dem epistemischen Subjekt solange gestattet, von der Wahrheit des Mitgeteilten auszugehen, bis gute Gründe dafür vorliegen, dass dies nicht der Fall ist. Diese Präsümptionsregel besitzt sowohl apriorischen als auch aposteriorischen Charakter: Sie kann als a priori betrachtet werden, weil sie es dem Rezipienten zur Akzeptierung eines Zeugnisses zunächst ermöglicht, dem Sprecher eine Art Vertrauensvorschuss zu gewähren. Aposteriorischen Charakter erhält die Präsümptionsregel dagegen durch das Bestehen verschiedener Annullierungsbedingungen<sup>5</sup>, welche diesen Vertrauensvorschuss wieder aufheben und damit zur Ablehnung des Zeugnisses durch den Rezipienten führen können.

Neben diesen beiden konträren Grundauffassungen ist in letzter Zeit verstärkt der Versuch unternommen worden, eine vermittelnde Position zwischen diesen beiden Perspektiven zu entwickeln. Vertreter so genannter *lokalreduktionistischer Vorhaben* argumentieren durchaus für einen positiven epistemischen Wert testimonialer Erkenntnis, verbinden dies jedoch mit unterschiedlichen Einschränkungen.

Eine besondere Rolle kommt im Rahmen dieser Debatte der Beurteilung des Hintergrundwissens zu. Welche Position bezüglich des epistemischen Status testimonialer Erkenntnis eingenommen wird, hängt häufig davon ab, welche Bedeutung dem Hintergrundwissen für den Akt der

---

<sup>5</sup> Grob gesprochen sind dies Einwände bezüglich der Aufrichtigkeit oder Kompetenz des Zeugen hinsichtlich seiner konkreten Äußerung.

Rechtfertigung der Überzeugung, die aus dem Zeugnis gewonnen wurde, zugesprochen wird. Was genau ist jedoch unter diesem *Hintergrundwissen* zu verstehen?

### **3 Hintergrundwissen und Glaubwürdigkeitskriterien**

Zwei verschiedene Lesarten des Begriffs *Hintergrundwissen* lassen sich unterscheiden und werden im Zuge der weiteren Untersuchung eine Rolle spielen:

a) Die Dichotomie von Vordergrund- und Hintergrundwissen kann *temporal* verstanden werden, d.h. hier werden Überzeugungen, die erst in der Situation des Zeugnisgebens erworben werden (Vordergrund), von solchen unterschieden, die bereits vor diesem Zeitpunkt zum Wissensschatz des Rezipienten zählten (Hintergrund). So hängt z.B. die Akzeptanz der Mitteilung, dass der Vortrag eines bestimmten Redners bei einer kürzlich stattgefundenen Konferenz konfus und wenig aussagekräftig war, davon ab, ob der Rezipient weiß, dass die Konferenz stattgefunden hat, dass der genannte Sprecher dort tatsächlich einen Vortrag gehalten hat und wie dessen Vortragsstil bei anderen Gelegenheiten beurteilt wurde etc.

b) Die genannte Unterscheidung kann aber auch *qualitativ* verstanden werden, d.h. speziellere Überzeugungen des Rezipienten stehen im Vordergrund, allgemeinere im Hintergrund. Dieser Fall kann z.B. vorliegen, wenn zur Erklärung eines Phänomens eine neue Theorie entwickelt wird. Hier können dann Belege, die direkt zur Stützung der Hypothese beitragen als Vordergrundwissen betrachtet werden. Bereits bestehende Theorien, welche nicht direkt zur Erklärung des neuen Phänomens beitragen, aber dennoch zum Verständnis des konkreten Vorgangs notwendig sind, zählen zum Hintergrundwissen. Dudley Shapere listet beispielsweise rund zehn verschiedene Hintergrundannahmen – basierend sowohl auf verschiedenen

Theorien (z.B. Theorien über nukleare Reaktionen) als auch auf praktischem Wissen (z.B. bezüglich einer adäquaten Reinigungstechnik der Experimentapparaturen) – auf, welche im Rahmen eines Experiments zur *Beobachtung des Sonneninneren durch Neutrinos* relevant sind.<sup>6</sup> In diesem Sinne ist dieses Experiment extrem voraussetzungsreich, dabei aber keineswegs untypisch.<sup>7</sup> Interessanterweise wird es darüber hinaus als ein Fall *direkter Beobachtung* gehandelt, obwohl die physischen Gegebenheiten – z.B. die Entfernung zwischen Beobachtungsstandpunkt (Erde) und Beobachtungsgegenstand (Sonneninneres) extrem groß sind, der Beobachtungsgegenstand unterhalb der beobachtbaren Sonnenoberfläche liegt etc. – dies als einen solchen Fall auszuschließen scheinen. Die Begründung für die These, dass hier trotzdem eine direkte Beobachtung vorliege, beruht auf einer Theorie bezüglich der Transmission von Neutrinos im Sonneninneren. Die Annahme besagt, dass diese Teilchen die notwendigen Informationen der Beobachtung enthielten.<sup>8</sup> Die Abhängigkeit der Verbindung zwischen Theorie und Daten vom umfangreichen Hintergrundwissen der beteiligten Wissenschaftler wird hier auf anschauliche Weise deutlich.

Im Rahmen der Debatte um das Wissen aus dem Zeugnis anderer ist bezüglich des Hintergrundwissens die Frage von Relevanz, ob der Rezipient für die Rechtfertigung von Überzeugungen aus testimonialen Akten darauf angewiesen ist, Schlüsse über die Glaubwürdigkeit des Sprechers aus bereits bestehendem Wissen über diesen zu ziehen. Zu diesem Wissen zählen dann insbesondere Kenntnisse bezüglich der Aufrichtigkeit und Kompetenz des

---

<sup>6</sup> Vgl. Shapere, D. (1985), S. 25.

<sup>7</sup> Für eine ausführliche Darstellung des Experiments vgl. ebd. S. 22-26.

<sup>8</sup> Neutrinos entstehen auf Grund der Reaktionen im Sonneninneren, gehen jedoch im Gegensatz zu anderen Teilchen, die bei diesen Prozessen entstehen, keine Wechselwirkungen auf ihrem Weg vom Kern zur Oberfläche der Sonne ein. Sie erreichen den Beobachter somit in einem unverfälschten Zustand und können diesem so Aufschluss über die Prozesse im Innern der Sonne geben. Vgl. Shapere, D. (1985), S. 23.

Zeugen. Hinterfragt wird also, ob Mitteilungen des Sprechers erst vor diesem Hintergrund bewertet werden müssen, bevor sie dem Rezipienten als Wissen gelten können. Die temporale Lesart des Begriffs des Hintergrundwissens ist hier von besonderer Relevanz: Neue Überzeugungen werden vor dem Hintergrund bereits vorhandenen Wissens bewertet, bevor sie in das Überzeugungssystem des Rezipienten integriert werden. In diesem Sinne wäre z.B. auch die oben skizzierte Auffassung von David Hume zu verstehen. Einige Standpunkte innerhalb der Debatte erfordern darüber hinaus aber auch die qualitative Lesart des Hintergrundwissens, insbesondere wenn es sich um Modelle einer Kohärenztheorie epistemischer Rechtfertigung handelt (z.B. Coady). Im Zuge der weiteren Ausführungen wird an relevanten Stellen diese Differenzierung entsprechend markiert werden.

Das Hintergrundwissen ist bei der Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis, wie angeführt, für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen von Relevanz. Insbesondere handelt es sich dabei um die Frage nach der Aufrichtigkeit und Kompetenz des Sprechers. Die Bedeutung dieser Glaubwürdigkeitskriterien ist dabei vergleichbar mit den Kriterien normaler Wahrnehmung im Rahmen der Beurteilung von Beobachtungsaussagen: Nur wenn ich meinen Sinnen trauen kann – die Sichtverhältnisse optimal sind, ich mir sicher bin, nicht unter Halluzinationen zu leiden etc. –, kann ich mich auf die Wahrheit der aus meiner Beobachtung gewonnenen Erkenntnis festlegen. Analoges gilt nun auch für Zeugenaussagen: Nur wenn ich gute Anhaltspunkte dafür habe, dass der Zeuge nicht beabsichtigt, mich durch eine falsche Aussage zu täuschen, oder dafür, dass er überhaupt kompetente Aussagen über den relevanten Sachverhalt treffen kann etc., kann ich mich zweifelsfrei auf sein Wort verlassen und damit eigene Erkenntnisse gewinnen sowie

rechtfertigen. Hume nennt in diesem Zusammenhang vier Kriterien, welche gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses sprechen: „Eine Tatsache wird uns verdächtig, wenn die Zeugen einander widersprechen; wenn ihrer nur wenige oder ihre Charaktere zweifelhaft sind; wenn ihr Vorteil bei ihrer Aussage in Frage kommt; wenn sie ihr Zeugnis zögernd oder im Gegenteil mit zu heftigen Beteuerungen abgeben.“<sup>9</sup> Hume weist auch darauf hin, dass es noch viele weitere solcher Kriterien gibt.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, *Glaubwürdigkeit* von *Verlässlichkeit* bzw. *Zuverlässigkeit* zu unterscheiden. Beide Eigenschaften unterliegen der Beurteilung des Rezipienten und werden alltagssprachlich sowohl auf die Zeugnisquelle als auch auf das Zeugnis selbst angewendet. Doch betrifft die Zuverlässigkeit allgemeiner den Charakter des Zeugen, während die Glaubwürdigkeit ein Merkmal des Verhaltens oder der Äußerungen dieser Person ist. Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit müssen demnach nicht zusammenfallen. So kann einem ansonsten eher unzuverlässigen Zeugen trotzdem in einem konkreten Fall eine hohe Glaubwürdigkeit zugesprochen werden, wenn z.B. sein Bericht durch andere Belege gestützt wird oder anderweitig ausgeschlossen werden kann, dass er in diesem konkreten Fall die Unwahrheit sagt. Andererseits beeinflusst die Verlässlichkeit eines Zeugen seine Glaubwürdigkeit nur dann (in einem positiven Sinne), wenn diese Charaktereigenschaft dem Rezipienten auch bekannt ist. Wenn der Rezipient also weiß, dass der Zeuge bezüglich eines bestimmten Themas verlässlich wahre Aussagen macht, erhöht dies die Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses in einer konkreten Situation.

Diese Unterscheidung nimmt auch Paul Thagard vor, setzt die Akzente hier jedoch anders. Seine These besagt, dass sich Verlässlichkeit in Bezug

---

<sup>9</sup> Hume, D. (1993), S. 132.

auf testimoniale Akte als eine bedingte Wahrscheinlichkeit ausdrücken lasse, d.h. als eine relative Häufigkeit jener Menge von Aussagen eines Sprechers S bezüglich eines bestimmten Gegenstandes p, die sich in Hinsicht auf alle Aussagen bezüglich p von S als wahr herausstellen. Thagard konstatiert dazu, dass zwar auch die Glaubwürdigkeit von S nur mit Bezug auf ein bestimmtes Thema festgestellt werden könne, trotzdem seien Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit jedoch nicht einander gleichzusetzen. „Rather, credibility should be understood as a dispositional psychological property of a person to be inferred by various means, including classification and analogy as well as enumerative induction.”<sup>10</sup>

Zur Stützung der These der Differenz von Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit führt er die folgenden drei Punkte an: a) Dem Rezipienten stehen nicht genügend Daten zur Verfügung, um die Verlässlichkeit von S zu berechnen. b) Die Glaubwürdigkeit von S kann anders als nur auf enumerative Art und Weise festgestellt werden, z.B. können Inhalt und Stil der Äußerung ebenso wie die Glaubwürdigkeit von S in vorherigen Kontexten als Hinweise in Betracht gezogen werden. c) Die Entdeckung falscher Aussagen des Zeugen wirkt sich sehr unterschiedlich auf Urteile des Rezipienten bezüglich der Glaubwürdigkeit bzw. der Zuverlässigkeit des Zeugen aus. Zur Illustration dieses letzten Punktes führt Thagard das folgende Beispiel eines Politikers ein. Dieser Politiker macht einhundert Aussagen bezüglich der Wirtschaft, von denen zwei sich als falsch herausstellen, welche beide ein Unternehmen betreffen, das maßgeblich den Wahlkampf des Politikers unterstützt hat. Gemäß der Berechnungsmethode für die Verlässlichkeit ergibt sich hier ein Wert von 0,98, d.h. ein weiterhin recht hoher Wert für die Zuverlässigkeit des Politikers.<sup>11</sup> Anders sieht es

<sup>10</sup> Thagard, P. (2005), S. 306.

<sup>11</sup> Zur Berechnung dieses Wertes im Beispiel:

Verlässlichkeitswert (V) =  $\frac{\text{Aussagen wahr von S bezüglich p}}{\text{Aussagen insgesamt von S bezüglich p}}$

dagegen für den Fall der Glaubwürdigkeit aus. Da es hier nicht hauptsächlich auf die Angabe quantitativer Verhältnisse ankommt, kann der Kontext der beiden falschen Aussagen des Politikers weit höher bewertet werden, so dass er künftig als eher wenig glaubwürdig angesehen werden wird.<sup>12</sup> Die von Thagard vorgeschlagene Unterscheidung erscheint sinnvoll, auch wenn fraglich ist, ob Verlässlichkeit zwangsläufig als ausschließlich enumerativ zu ermittelnd anzusehen ist. Schließlich kann die Feststellung der Verlässlichkeit von S ebenso wie dessen Glaubwürdigkeit durch den Rezipienten auch durch die Konsultierung weiterer Zeugen in Erfahrung gebracht werden. Trotzdem birgt der zweite von Thagard genannte Grund für die Differenzierung doch einige Plausibilität: So kann der Rezipient auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen schließen, indem er dessen spezifisches Verhalten während seiner Aussage beobachtet.<sup>13</sup> Über die Verlässlichkeit des Zeugen kann der Rezipient auf diese Weise jedoch kein Wissen erhalten. In diesem Sinne werden im Rahmen der Debatte um den epistemischen Status testimonialer Erkenntnis auch *Glaubwürdigkeitskriterien* behandelt, nämlich, wie angeführt, Aufrichtigkeit und Kompetenz. Beides sind Kriterien, die sich an Stil<sup>14</sup> und Inhalt der Äußerung von S als Indizien ablesen lassen (zumindest indirekt – wenn z.B. auf Grund mangelnden Wissens bezüglich p S die Äußerung, dass p, nur zögerlich vorbringt).

Allerdings sprechen nicht nur Vertreter einer reduktionistischen Position – wie Thagard – diesen Glaubwürdigkeitskriterien für die

---

$$V = 98/100 = 0,98$$

<sup>12</sup> Vgl. Thagard, P. (2005), S. 307/308.

<sup>13</sup> Natürlich lässt sich diese Aussage nicht grundsätzlich verallgemeinern, da ein gezielter Täuschungsversuch durch den Zeugen auch beinhalten wird, dass dieser sich bemühen wird, möglichst glaubhaft zu erscheinen. Dennoch sei hier für die weitere Argumentation festgehalten, dass ein glaubwürdiges Verhalten im Gegensatz zu einem verlässlichen Verhalten vom Rezipienten auch in einzelnen Situationen ohne die Berücksichtigung des Verhaltens des Zeugen in anderen Situationen perzeptuell beurteilt werden kann.

<sup>14</sup> Der Stilbegriff wird hier in einem sehr weiten Sinne verstanden. Er betrifft in diesem Kontext nicht nur die verbale Äußerung des Zeugen, sondern auch sein gesamtes nonverbales Verhalten, also Mimik, Gestik etc.

Beurteilung des Zeugen im Rahmen testimonialer Akte eine wichtige Bedeutung zu, dies gilt gleichermaßen für solche eines anti-reduktionistischen Vorhabens. Die Integration des Hintergrundwissens in den verschiedenen Standpunkten führt jedoch zu unterschiedlichen Konsequenzen hinsichtlich der Bewertung des epistemischen Status testimonialer Akte. Nachfolgend soll dies genauer an den Positionen von C.A.J. Coady und Elizabeth Fricker verdeutlicht werden.

#### **4 Die Rolle des Hintergrundwissens in anti-reduktionistischen Positionen**

Dass auch anti-reduktionistische Positionen durchaus die Relevanz des Hintergrundwissens im Rahmen testimonialer Akte anerkennen, zeigt die Diskussion dieser Thematik bei Coady. Für ihn hängt die Berücksichtigung des Hintergrundwissens eng mit der Frage nach epistemischer Verantwortlichkeit<sup>15</sup> und intellektueller Autonomie zusammen. Die

---

<sup>15</sup> Die Frage nach dem Bestehen einer solchen Verpflichtung ist in der philosophischen Debatte nach wie vor offen. Die Tatsache, dass viele Überzeugungen (v.a. perzeptueller Art) vom epistemischen Subjekt nicht willentlich gebildet oder abgelehnt werden können, scheint vielen ein hinreichender Beleg dafür zu sein, dass eine solche Verpflichtung nicht angenommen werden kann. Ausführlich setzt sich in diesem Sinne z.B. William P. Alston mit dieser Thematik auseinander. Er lehnt deontologische Konzepte epistemischer Rechtfertigung ab, da sie eine absichtliche Kontrolle der Überzeugungen voraussetzen, welche seiner Auffassung nach jedoch nicht bestehen kann. Fälle, in denen eine willentliche Kontrolle der Überzeugungsbildung vorzuliegen scheinen, seien lediglich Verwechslungen mit anderen Aktivitäten, z.B. solchen, die das Subjekt unternimmt, um sich selbst in die Position zu versetzen, von *p* überzeugt zu sein. Vgl. Alston, W. P. (1989), Kap. 5 und Alston, W. P. (2005), Kap. 4. Auch wenn im Rahmen dieser Ausführungen die angesprochene Fragestellung nicht ausführlich thematisiert werden kann, sei darauf hingewiesen, dass es durchaus Einwände gegen diese negative Beurteilung deontologischer Konzepte gibt. Für die weitere Argumentation erscheint bereits der Hinweis auf die Möglichkeit einer Urteilsenthaltung als ausreichend. Wenn ich mir nicht sicher bin, ob *S* mir die Wahrheit bezüglich *p* sagt, kann ich mich eines Urteils bezüglich *p* enthalten. Ich kann mich dann z.B. auf die Suche nach weiteren Belegen für oder gegen *p* begeben, d.h. eine entsprechende *Forschungsmaxime* entwickeln und anwenden, wie Oliver Scholz es nennt. „Allgemeiner gesagt, wir sind oft in der Lage unsere epistemische Position zu verbessern. Vor allem aber sind wir in der Lage zwischen allgemeinen epistemischen Hintergrundeinstellungen und den entsprechenden Forschungsmaximen zu wählen und für die jeweilige Wahl sind wir dann auch verantwortlich.“ Scholz, O.R. (2006), S. 170.

Auseinandersetzung mit diesen Themen erscheint für Vertreter eines anti-reduktionistischen Vorhabens von besonderer Relevanz. Hier scheint prima facie ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ideal der intellektuellen Autonomie des Individuums und der Betonung der sozialen Komponente des Überzeugungsbildungsprozesses zu bestehen. Individualistisch ausgerichtete Konzeptionen der Erkenntnistheorie würden diese Spannung in dem Sinne aufheben, dass hier die Forderung aufgestellt wird, dass das epistemische Subjekt dazu verpflichtet ist, entweder den Gehalt der Mitteilung oder die Glaubwürdigkeit des Zeugen selbst zu überprüfen, bevor eine Proposition als wahr akzeptiert werden kann. Dieser individualistischen Auffassung epistemischer Verantwortlichkeit setzt Coady jedoch entgegen, dass die geforderte Überprüfung nicht von einem Individuum allein geleistet werden könne. Denn erstens würde dies eine Überforderung des Einzelnen bedeuten, da diese Überprüfung unmöglich bei jedem testimonialen Akt durchgeführt werden könne, und zweitens bestünde häufig auch gar nicht die Möglichkeit dazu, weil der Gegenstand, über den berichtet wird, zeitlich und räumlich dem Rezipienten gar nicht zugänglich sei (z.B. bei Berichten über historische Ereignisse). Ähnliche Probleme können auch für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ins Feld geführt werden. Wie sollte ein Laie z.B. feststellen können, ob jemand tatsächlich ein Experte auf einem Gebiet ist, ohne selbst zu einem solchen hinsichtlich des fraglichen Gegenstandes zu werden? Ein Ausweg aus diesem Dilemma böte sich hier nur, wenn zugelassen würde, dass der Rezipient sich für die Beurteilung wiederum auf das Zeugnis anderer stützen könnte, was jedoch aus individualistischer Perspektive strikt abzulehnen wäre.

Auch wenn Coady somit den individualistischen Standpunkt klassischer epistemologischer Konzepte grundsätzlich kritisiert, betrachtet

er die intellektuelle Autonomie des Einzelsubjekts doch als einen bedeutenden Wert. Die sich hieraus ergebende Notwendigkeit der Untersuchung einer möglichen Verbindung der anti-reduktionistischen Position mit dem Ideal intellektueller Autonomie greift Coady in einer Auseinandersetzung mit der Position Alvin Goldmans zur Beschaffenheit einer sozialen Erkenntnistheorie auf. Coady diskutiert hier diesen Punkt anhand der Analyse dreier, von ihm postulierter Komponenten intellektueller Autonomie: Unabhängigkeit, selbstbestimmte Entwicklung („self-creation“) und Integrität.<sup>16</sup> *Unabhängigkeit* besteht für Coady in einer Art „negativer Freiheit“, der Freiheit des epistemischen Subjekts von Beeinflussungen anderer. Eine *selbstbestimmte Entwicklung* dagegen stellt eine positiv gefasste Komponente dar, der zufolge die Person den Versuch einer individuellen Lebensführung unternimmt. Hierunter fällt auch die Entwicklung einer eigenen intellektuellen Welt. Schließlich liegt mit der *Integrität* auch eine klar moralische Komponente vor. Das Einstehen für die und Festhalten an der Wahrheit sei nach Coady bei dieser Komponente im Zusammenhang mit Wissen und Überzeugungen charakteristisch.

In der Erörterung dieser drei Punkte versucht Coady zu zeigen, dass Testimonialerkenntnis grundsätzlich mit dem Ideal intellektueller Autonomie vereinbar ist, wobei er sich gleichzeitig gegen die Position Goldmans wendet. Diese Zweigleisigkeit der Untersuchung erschwert es an einigen Stellen, seine Argumentation für die postulierte Verbindung immer klar nachzuvollziehen. Grundsätzlich lassen sich jedoch zwei Argumentationslinien herauslesen, welche die angeführte Vereinbarkeit stützen:

a) Die epistemische Unabhängigkeit des Subjekts von Beeinflussungen Dritter besteht insbesondere in einer kritischen

---

<sup>16</sup> Vgl. Coady, C.A.J. (2002), S. 363.

Grundhaltung. Diese muss jedoch im Gegensatz zu den Forderungen individualistischer Konzepte nicht völlig separat von anderen epistemischen Subjekten gedacht werden. Häufig können nämlich Anregungen für eine kritische Überprüfung bestimmter Propositionen von anderen Personen erlangt werden. Darüber hinaus werden und können, wie bereits erwähnt, auch nicht alle notwendigen Überprüfungen vom Einzelsubjekt allein vorgenommen werden. Es stützt sich vielmehr in vielen Bereichen auf das Wissen aus dem Zeugnis anderer.<sup>17</sup>

b) Der zweite Punkt wird bedingt durch das individuelle Streben nach Wahrheit. „Certainly, if the cultivation of epistemic autonomy tended to diminish seriously our stock of communally possessed truths, this would count against the pursuit of such cultivation. This danger can be dismissed because intellectual virtue has an intrinsic connection with gaining truth.”<sup>18</sup> In diesem Sinne versucht Coady zu zeigen, dass zumindest den ersten beiden Komponenten intellektueller Autonomie – also Unabhängigkeit und selbstbestimmter Entwicklung – ein Streben nach wahren Propositionen inhärent sei. Für den Aspekt der Unabhängigkeit des Individuums konnte dies bereits an der Notwendigkeit der geforderten Kontrolle über den epistemischen *Input* dargelegt werden. Es wird also nicht wahllos irgendwas geglaubt, sondern kritisch der Wahrheitswert der Proposition überprüft, bevor sie als neue Überzeugung in das bestehende System integriert wird.<sup>19</sup> Vergleichbar verhält es sich nun auch für den Bereich der selbstbestimmten Entwicklung: Als wesentlichen Punkt hebt Coady hier hervor, dass es nicht

---

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 363/364. Auf diesen Punkt geht bereits Coady (1992) ein, indem hier festgestellt wird, dass das wesentliche Kriterium intellektueller Autonomie darin bestehe, dass das epistemische Subjekt die Kontrolle über den *Input* behalte, insofern als es diesen einer kritischen Überprüfung u.a. mit Hilfe anderer Quellen unterziehen könne, sofern dies erforderlich scheint. Vgl. Coady (1992), S. 99/100.

<sup>18</sup> Coady, C.A.J. (2002), S. 371.

<sup>19</sup> Die Abgrenzung zu reduktionistischen Vorhaben besteht dabei v.a. darin, dass Coady Zeugnisse als Mittel dieser kritischen Überprüfung zulässt.

allein darum gehen könne, blind wahre Propositionen zu übernehmen, sondern dass die Notwendigkeit des Verstehens bestehe. Entscheidend für das Individuum sei es, dass es die verschiedenen Inhalte vor dem Hintergrund seines eigenen Wissens bewerten könne und somit die Relevanz einzelner Überzeugungen herausstellen, also auswählen könne, was für es selbst erforderlich sei.<sup>20</sup> Auch hier kommt somit ein kritisches Moment ins Spiel. Darüber hinaus besteht auch ein Interesse an immer neuen wahren Meinungen, da sie dazu beitragen, das *Weltbild* eines jeden von uns zu komplettieren und bereits angenommene Überzeugungen vor dem Hintergrund neuen Wissens anders zu bewerten.<sup>21</sup> Zwischen den Zeilen gelesen, bedeutet dies auch, dass der Erwerb wahrer Meinungen u.a. mittels testimonialer Akte zum Kern intellektueller Autonomie gezählt werden sollte, da sie einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der eigenen intellektuellen Welt leisten.

Für Coady kommt das Hintergrundwissen im Rahmen eines Kohärenztheoretischen Modells epistemischer Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis ins Spiel.<sup>22</sup> Auch wenn man auf der Basis eines solchen Theorieansatzes davon ausgehen muss, dass hier doch Schlüsse zwischen den einzelnen Überzeugungen gezogen werden – nichts anderes besagt schließlich ein Kohärenztheoretischer Ansatz der Rechtfertigung –, so mindert dies dennoch nicht den epistemischen Status testimonialer Erkenntnis, da nach Coadys Auffassung der Aufbau des Überzeugungssystems selbst erst mittels testimonialer Akte möglich war.<sup>23</sup> In diesem Sinne bestehen viele

---

<sup>20</sup> Vgl. ebd., S. 367/68.

<sup>21</sup> Vgl. ebd., S. 369.

<sup>22</sup> In diesem Sinne spielen für Coady sowohl die temporale als auch die qualitative Lesart des Begriffs des Hintergrundwissens eine Rolle. Die kritische Kontrolle beim Aufbau des eigenen Überzeugungssystems erfolgt einerseits vor dem Hintergrund bereits bestehender Überzeugungen (temporale Lesart) und andererseits auch vor jenem allgemeineren Überzeugungen (qualitative Lesart), welche im Rahmen der Bewertung eine Rolle spielen.

<sup>23</sup> Für eine ausführliche Darstellung der hiermit verbundenen Argumente vgl. Coady, C.A.J. (1992), S. 91 ff. und 169 ff.

Stützungsbeziehungen zwischen Überzeugungen, die aus verschiedenen testimonialen Akten gewonnen wurden. Das notwendige Hintergrundwissen muss demnach nicht auf Überzeugungen zurückgeführt werden, welche mittels der individuellen Erkenntnisquellen gewonnen wurden.

Oliver Scholz präzisiert darüber hinaus Coadys Ansatz, indem er zeigt, wie die diskutierten Glaubwürdigkeitskriterien als Bestandteile der in den anti-reduktionistischen Ansätzen vorausgesetzten Präsuntion verstanden werden können. Die entsprechende Präsuntionsregel lautet demnach:

„(Z-Präs-F)<sup>24</sup> Es gibt eine Präsuntion, das Zeugnis anderer solange als wahr zu akzeptieren, bis man Gründe zu der Annahme hat, dass besondere Umstände vorliegen, die die Präsuntion annullieren. (Wie oben bemerkt, gibt es zwei Annullierungsbedingungen: (i) Anhaltspunkte dafür, dass der Sprecher (bei der fraglichen Gelegenheit) nicht aufrichtig gewesen ist, und (ii) Anhaltspunkte dafür, dass der Sprecher (in bezug auf das fragliche Thema) nicht kompetent ist.)“<sup>25</sup>

Die Integration von Hintergrundwissen bezüglich Aufrichtigkeit und Kompetenz des Zeugen innerhalb einer anti-reduktionistischen Theorie erscheint somit durchaus möglich.

Trotzdem wird in der Debatte um den epistemischen Status testimonialer Erkenntnis gerade dieser Aspekt immer wieder dazu verwendet, gegen eine gleichwertige Stellung des Wissens aus dem Zeugnis anderer zu den individuellen Erkenntnisquellen zu plädieren. Insbesondere das von Elizabeth Fricker entwickelte lokalreduktionistische Vorhaben zielt auf diese feine Differenzierung ab. Im Folgenden soll ihre Position zur Rolle des Hintergrundwissens näher betrachtet werden.

---

<sup>24</sup> Zeugnis-Präsuntionsformel.

<sup>25</sup> Scholz, O.R. (2001), S. 365.

## 5 Die Rolle des Hintergrundwissens in lokalreduktionistischen Positionen

Bei Frickers Ansatz handelt es sich um eine Modifikation reduktionistischer Vorhaben, welche sich ihrer Meinung nach dadurch auszeichnen, dass sie grundsätzlich das Bestehen der von den Anti-Reduktionisten postulierten Präsumtionsthese (PR-These) für testimoniale Erkenntnis bestreiten. Nach diesem *globalreduktionistischen Ansatz*, wie Fricker es nennt, kann Testimonialerkenntnis somit ausschließlich durch eine Rückführung auf andere Erkenntnisquellen gerechtfertigt werden. Nun sieht sie jedoch eine Möglichkeit, dieses strikte Entweder-Oder zu umgehen. Sie versucht zu zeigen, dass im Gegensatz zu der (von ihr unterstellten) Behauptung der Anti-Reduktionisten, eine unabhängige Prüfung der Gehalte testimonialer Akte sei für das epistemische Subjekt grundsätzlich unmöglich, doch eine Reihe von Fällen denkbar sei, für welche eine solche Überprüfung möglich sei. Mit dieser Auffassung etabliert Fricker das, was sie einen *lokalen Reduktionismus* nennt. Dieser Variante zufolge ist es demnach durchaus möglich, dass ein Rezipient in einigen Fällen über unabhängige Belege hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Sprechers in Bezug auf dessen Äußerung verfügt.<sup>26</sup>

Eine entscheidende Rolle für Frickers Argumentation spielt dann ihre Unterscheidung der Rolle von Testimonialerkenntnis in den Phasen des Kindesalters und des erwachsenen Rezipienten. Während sie für erstere dem Wissen aus dem Zeugnis anderer die zentrale Rolle im Aufbau des Überzeugungssystems zugesteht, relativiere sich diese testimoniale Abhängigkeit jedoch im Erwachsenenalter.

Im Kindesalter erwirbt der Mensch das, was Fricker „commonsense semantics (CSS)“ nennt. CSS enthält dabei insbesondere ein Konzept der

---

<sup>26</sup> Vgl. Fricker, E. (1994), S. 133.

Rolle des Sprechers, d.h. der Rezipient kann erkennen, dass ein Sprechakt vollzogen wurde, und kann die darin enthaltene Intention des Sprechers als eine solche verstehen.<sup>27</sup> Die „commonsense semantics“ ist darüber hinaus wesentlicher Bestandteil des Hintergrundwissens (der „explanatory mini-theory“<sup>28</sup>, wie Fricker dies nennt), welches den Rezipienten im Erwachsenenalter dazu befähigt, den Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.<sup>29</sup> Diese Überprüfung erfolge im Erwachsenenalter genau dann, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Frage gestellt werde. „The position for which I would argue [...] is that we must accept a PR [presumptive right, NM] with respect to the developmental phase, but that we need and should not do so with respect to the mature phase. Simply-trusted testimony plays an inevitable role in the causal process by which we become masters of our commonsense scheme of things; but once we are so, the nature of testimony, as a link which it reveals, entails that our belief in what others tell us should always be governed by our monitoring of them for trustworthiness.”<sup>30</sup> Der Erwerb von Wissen in testimonialen Akten erfolgt ihrer Ansicht nach im Erwachsenenalter immer genau dann, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugen mittels der Prüfung anhand der „explanatory mini-theory“ des Rezipienten bestätigt werden könne. Diese Überprüfung könne ihrer Auffassung nach allerdings auch unbewusst und automatisch erfolgen.<sup>31</sup>

Gegen Frickers Ansatz sind von verschiedenen Seiten eine Reihe von Einwänden vorgebracht worden, welche es zumindest fraglich erscheinen

---

<sup>27</sup> Vgl. Fricker, E. (1987), S. 72.

<sup>28</sup> Fricker, E. (1995), S. 405.

<sup>29</sup> Auch bei Fricker wird der Begriff des Hintergrundwissens somit gleichermaßen temporal als auch qualitativ verwendet. Einerseits geht es hier um Wissen, welches vom Rezipienten vor dem Zeugnisakt erworben wurde (teilweise schon in dessen Kindheit). Andererseits liegt mit Frickers Konzept von CSS auch ein Fall allgemeineren Wissens vor, vor dessen Hintergrund ein konkreter Zeugnisakt bewertet wird.

<sup>30</sup> Ebd., S. 403.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 404.

lassen, ob mit ihrem Vorhaben tatsächlich eine Optimierung der reduktionistischen Position bezüglich der Erklärung der Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis erreicht worden ist. Drei wesentliche Einwände zu ihrer Position seien hier daher kurz dargestellt: Oliver Scholz führt z.B. an, dass Frickers Forderung nach einer kontinuierlichen Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Zeugen in testimonialen Akten schlicht eine Überforderung des epistemischen Subjekts bedeute. „Freilich wird von dem gereiften epistemischen Subjekt erwartet, dass es über eine allgemeine Vertrautheit mit den jeweiligen Gültigkeits- und Annullierungsbedingungen für jede epistemische Verbindung verfügt. [...] Aber alle anspruchsvolleren höherstufigen Anforderungen an das Zeugnis anderer würden dem epistemischen Subjekt eine überzogene und somit unrealistische Last auferlegen, da sie ihm alle erdenklichen Arten substantieller und expliziter Vorkenntnisse über bestimmte Leute, deren Fachgebiete und deren psychologische Dispositionen abverlangen müßte, Kenntnisse, über welche die allermeisten Subjekte in den fraglichen Situationen schlicht und einfach nicht verfügen.“<sup>32</sup>

Auch kann nicht bloß diese Konsequenz aus Frickers Vorhaben angezweifelt und als überzogene Anforderung zurückgewiesen werden, sondern ebenso sind ihre Prämissen z.T. durchaus anfechtbar. Eine Kritik in diesem Sinne hat Christopher J. Insole entwickelt. Er führt zwei Punkte ins Feld, von denen der erste die für Frickers Position grundsätzliche Unterscheidung des unterschiedlichen Bewertungsverhaltens des epistemischen Subjekts in der Phase des Kindesalters und in der des erwachsenen Subjekts betrifft. Seiner Auffassung nach könne diese Distinktion nicht in einer so klaren Form aufrecht erhalten werden, wie es das lokalreduktionistische Vorhaben erfordere, da der Erwerb der

---

<sup>32</sup> Scholz, O.R. (2001), S. 372.

notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen des Subjekts, welche zum Aufbau des relevanten Hintergrundwissens beitragen, nicht an eine bestimmte zeitliche Lebensphase gekoppelt seien. „In other words, the developmental and mature phases do not run one after the other, but concurrently and in parallel, depending on subjects’ experiences and abilities and the epistemic practice in which they are engaging.”<sup>33</sup>

Darüber hinaus betrachtet Insole die Anführung von Glaubwürdigkeitskriterien (oder wie er es nennt: „default settings“) nicht als ausschlaggebend für die Notwendigkeit einer lokalreduktionistischen Position. Er führt im Gegenteil verschiedene Argumente dafür an, dass diese Glaubwürdigkeitskriterien ebenso gut Teil einer anti-reduktionistischen Theorie sein könnten. Auch wenn seine Diskussion dieser Punkte nicht immer ganz klar erscheint, lässt sich doch ein Aspekt herausgreifen, welcher in überzeugender Weise für die anti-reduktionistische Sicht spricht: „What the local reductionist fails to see is that it is the intuition which is prior to the default setting. *The default setting reduces to our intuition in each case.* We cannot then reduce our intuition, that in such and such a case we have an irreducibly valid example of knowledge by testimony, to a more fundamental default setting.”<sup>34</sup> Insole betrachtet die Glaubwürdigkeitskriterien lediglich als Derivate der Intuition des irreduziblen epistemischen Status testimonialer Erkenntnis.<sup>35</sup> Diese Intuition basiert auf der Erfahrung, dass wir vieles, das alltagssprachlich als Wissen bezeichnet wird, aus testimonialen Akten gewonnen haben. Die Entwicklung eines erkenntnistheoretischen Ansatzes, welcher z.B. nach lokalreduktionistischer Art die Akzeptanz von Zeugnissen von einer vorherigen Überprüfung des Sprechers anhand der

---

<sup>33</sup> Insole, C. J. (2000), S. 51-53.

<sup>34</sup> Ebd., S. 54/55.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., S. 55.

Glaubwürdigkeitskriterien abhängig macht, würde demnach auf eine Verletzung unserer ursprünglichen Intuition hinauslaufen. In diesem Sinne favorisiert Insole ebenfalls das Konzept einer allgemeinen Präsumptionsregel mit entsprechenden Annullierungsbedingungen. Werden die Glaubwürdigkeitskriterien aber auf diese Weise in Frage gestellt, verliert der lokale Reduktionismus auch seinen zweiten Grundpfeiler.

Auch wenn sich somit massive Einwände gegen Frickers Position vorbringen lassen, erscheint ein Punkt von ihr doch intuitiv stimmig zu sein: Offensichtlich spielt Vertrauen in den Zeugen für die Akzeptanz seiner Mitteilung durch den Rezipienten eine entscheidende Rolle.<sup>36</sup> Klar scheint auch zu sein, dass dieses Vertrauen auf entsprechendem Hintergrundwissen bezüglich des Zeugen gründet. Kontrovers wird dieser Punkt in der Diskussion um den epistemischen Status testimonialer Erkenntnis allerdings, wenn Fragen bezüglich des Umfangs und der genauen epistemischen Prozesse hinsichtlich der Anwendung dieses Wissens ins Spiel kommen. Im Folgenden soll nun untersucht werden, ob trotz Frickers Betonung der inferentiellen Rolle des Hintergrundwissens für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis eine anti-reduktionistische Position aufrecht erhalten werden kann.

## **6 Zwei Argumente für eine anti-reduktionistische Betrachtungsweise testimonialer Erkenntnis**

Im Rahmen dieses Abschnitts sollen zwei Argumente angeführt werden, welche aufzeigen, dass die Berücksichtigung des Hintergrundwissens in Rechtfertigungsprozessen testimonialer Erkenntnis nicht als Stützung einer lokalreduktionistischen Position betrachtet werden muss. Im ersten Schritt erfolgt eine Erörterung des von Paul Thagard entwickelten Modells zur Rolle des Hintergrundwissens. Den Ansatzpunkt des zweiten Schritts wird

<sup>36</sup> Vgl. Fricker, E. (2002), S. 377/378.

dann eine kritische Auseinandersetzung mit einer wissenschaftstheoretischen Position hinsichtlich der Rechtfertigung von Theorien bilden. Ausgegangen wird hier von der These, dass die Rechtfertigungsbeziehung nicht als linear zwischen empirischen Daten und der Theorie verlaufend gedacht werden könne, sondern dass ebenso weiteres Hintergrundwissen<sup>37</sup> berücksichtigt werden müsse. Kann aber gezeigt werden, dass für den Fall der Überprüfung von empirischen Theorien anhand von Beobachtungsdaten bereits auf weiteres Hintergrundwissen zurückgegriffen werden muss, Wahrnehmung hier mithin nicht als autonome Erkenntnisquelle zur Rechtfertigung ausreicht, hieße das, übertragen auf die Diskussion bezüglich des epistemischen Status testimonialer Erkenntnis, dass die Notwendigkeit der Einbindung von Hintergrundwissen auch hier nicht als ein Argument zur Minderung der Bedeutung dieser Erkenntnisquelle genutzt werden kann.

Nachfolgend soll zunächst die Möglichkeit diskutiert werden, die Problematik der Rolle des Hintergrundwissens in der epistemischen Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis durch die Nutzung einer modifizierten Variante eines Modells von Paul Thagard zu entkräften. Thagard hat ein deskriptives Modell entwickelt, wie genau das angesprochene Hintergrundwissen im Rahmen der Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis zum Tragen kommt. Modifiziert man dieses Modell mit Hilfe einer These von Peter J. Graham bezüglich der Frage, ob die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis inferentiell oder nicht-inferentiell erfolgt, kann mit Thagards Modell gezeigt werden, dass die Ansätze von Coady und Fricker durchaus nicht in einen Widerspruch

<sup>37</sup> Hier ist v.a. die qualitative Lesart des Hintergrundwissens von Bedeutung. Wie bereits aus dem in Punkt 3 genannten Beispiel von Shapere ersichtlich wurde, geht es hier insbesondere um Hintergrundwissen, das beispielsweise mit den verwendeten Apparaturen des Experiments oder mit Theorien, die nicht direkt für die Bewertung der gewonnenen empirischen Daten eine Rolle spielen, aber für die Konstituierung des Experiments als Ganzem etc., verbunden ist.

münden müssen, wie es die bisherigen Ausführungen nahe zu legen scheinen.

## **7 Ein Modell zur Rolle des Hintergrundwissens hinsichtlich der Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis**

Thagard schlägt in seinem deskriptiven Modell zwei Wege vor, wie Rezipienten in Alltagssituationen mit den Gehalten testimonialer Akte verfahren. Er bezeichnet diese a) als *Standard-Weg* („default pathway“) und b) als *Weg der Reflexion* („reflective pathway“). Zu den Prämissen seines Arguments zählt dabei die Favorisierung einer Kohärenztheorie epistemischer Rechtfertigung. Erst sie macht das folgende Vorgehen verständlich. Thagard zufolge verläuft ein Großteil der Überzeugungsbildung auf Grund von testimonialen Akten mittels des *Standard-Wegs*. Der Rezipient R unternimmt hier eine unbewusste Überprüfung sowohl des Gehalts p des Zeugnisses als auch der Zeugnisquelle S, bevor er p akzeptiert. Thagard nennt insgesamt vier Aspekte, die hier zu einer Ablehnung von p durch R führen können:

- a) fehlende Glaubwürdigkeit von S,
- b) unglaubwürdiges Verhalten von S,
- c) Inkonsistenz von p mit anderen Überzeugungen, über die R bereits verfügt, und
- d) Inkompatibilität von p mit den Zielen von R.<sup>38</sup>

Wird p auf Grund einer dieser *Auslöser* („reflection trigger“) von R in Zweifel gezogen, wird p damit noch nicht vollständig abgelehnt, sondern der Rezipient begibt sich auf den zweiten Weg in Thagards Modell – den *Weg der Reflexion*. Hier wird nun von R zunächst ein Erklärungsnetzwerk („explanatory network“) konstruiert, in welchem die bereits vorhandenen relevanten Überzeugungen mit p in Beziehung gesetzt werden. Erhöht das

<sup>38</sup> Vgl. Thagard, P. (2005), S. 298.

Hinzufügen von p zu diesem Netzwerk die Erklärungskohärenz des gesamten Systems, wird p von R akzeptiert, andernfalls wird p abgelehnt.<sup>39</sup> Thagards Modell veranschaulicht damit auf eingängige Weise, welche Rolle das Hintergrundwissen hinsichtlich der Rechtfertigung der Gehalte testimonialer Akte spielt. Deutlich wird darüber hinaus, dass er eine reduktionistische Position innerhalb der hier relevanten Debatte einnimmt.

Allerdings kann mittels einer geringfügigen Modifikation gezeigt werden, dass sein Modell ebenfalls für eine anti-reduktionistische Position nutzbar gemacht werden kann. Zu diesem Zweck wird nachfolgend auf ein Argument von Peter J. Graham rekuriert, welches dieser in einer kritischen Auseinandersetzung mit Frickers Position entwickelt hat. Frickers Argumentation besagt, dass im Rahmen testimonialer Akte der Rezipient jede Information bezüglich des Sprechers zur Beurteilung von dessen Glaubwürdigkeit berücksichtigen muss. Die von den Anti-Reduktionisten vorgebrachte Präsumptionsregel (PR) des Verstehens spielt demnach nur in dem *ungewöhnlichen Fall* eine Rolle, wenn kein Hintergrundwissen verfügbar ist.<sup>40</sup> Graham konstatiert diesbezüglich, dass für Fricker die Präsumptionsregel in testimonialen Akten somit nur eine *Sicherungsfunktion* übernehme – eben für den Fall, dass dem Rezipienten kein relevantes Hintergrundwissen zur Verfügung stehe.<sup>41</sup> Diese Schlussfolgerung in Frickers Argumentation kritisiert Graham in der Folge in drei Punkten, von denen für die Modifikation von Thagards Modell insbesondere jener

---

<sup>39</sup> Thagard verdeutlicht diesen Prozess anhand zweier Beispiele, eines bezüglich der Bewertung von Aussagen einer Teilnehmerin innerhalb eines Internetforums, das zweite bezüglich der Bewertung einer Zeugenaussage vor Gericht. Zur Konstruktion dieser Fälle nutzt er seine Kohärenztheorie der Erklärung sowie das Computerprogramm ECHO. Da eine Rekonstruktion seiner Beispiele diese beiden Faktoren in Betracht ziehen müsste, die im Rahmen der weiteren Ausführungen jedoch nicht von Relevanz sind, sei an dieser Stelle lediglich auf Thagards eigene Darstellung verwiesen. Vgl. ebd., S. 301 ff.

<sup>40</sup> Hintergrundwissen wird hier im temporalen Sinne verstanden. Zum Zeitpunkt des Zeugnisaktes verfügt der Rezipient noch über kein spezielles Hintergrundwissen bezüglich des Zeugen.

<sup>41</sup> Vgl. Graham, P. J. (2006), S. 88/89.

bezüglich der Möglichkeit epistemischer Überdeterminiertheit von Interesse ist. Graham führt an, dass zwei wesentliche Prämissen von Frickers Argument kritisch betrachtet werden sollten: a) der Vorzug inferentieller Rechtfertigung für testimoniale Erkenntnis vor einer nicht-inferentiellen Rechtfertigung und b) die Unmöglichkeit einer *epistemischen Überdeterminiertheit* einer Überzeugung durch mehr als eine Quelle menschlicher Erkenntnis.<sup>42</sup> Dagegen lasse sich nach Graham Folgendes einwenden: Zum einen verhindere die Tatsache, dass Fricker die Präsumptionsregel als Sicherungsfunktion in ihrem Konzept beibehält, die Möglichkeit, ihr grundsätzlich eine rechtfertigende Kraft abzuspochen. Wenn diese negative Schlussfolgerung aber nicht zum Tragen kommen soll, sei nicht klar, warum der inferentiellen Rechtfertigung der Vorzug vor der Anwendung der Präsumptionsregel gegeben werden sollte. Dieser Punkt kann noch in dem Sinne weiter gestützt werden, wenn man berücksichtigt, dass es bei der Frage nach dem epistemischen Status testimonialer Erkenntnis nicht um das korrekte Vorgehen hinsichtlich der Rechtfertigung einer einzelnen Überzeugung geht, sondern vielmehr um die Entwicklung einer allgemeinen Strategie der Meinungsbildung. Vor dem Hintergrund dieses langfristigen Projekts wird ersichtlich, dass die Forderung nach einer stetigen Überprüfung bei jedem einzelnen testimonialen Akt zu einer Überforderung des Rezipienten führen muss. Eine Strategie stetiger Überprüfung würde dem Interesse des epistemischen Subjekts an wahren Meinungen entgegenstehen. Darüber hinaus wird mit der Möglichkeit der Annullierung einer Präsumptionsregel für testimoniale Erkenntnis auch weiterhin eine kritische Einstellung zu Zeugen und ihren Mitteilungen gewährleistet.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Epistemische Überdeterminiertheit bedeutet dabei, dass für p mehr als nur eine hinreichende Rechtfertigung vorliegt. Die rechtfertigenden Gründe können dabei entweder aus einer oder aus verschiedenen Erkenntnisquellen stammen.

<sup>43</sup> Vgl. Scholz, O. R. (2000), S. 53 ff.

Zum anderen sei nach Graham Frickers Prämisse b) offensichtlich falsch. Eine Überzeugung könne durchaus durch mehr als nur einen Grund, basierend auf verschiedenen Erkenntnisquellen, gerechtfertigt sein, ohne dass sich diese gegenseitig ausschließen würden.<sup>44</sup> Beispielsweise kann meine Überzeugung, dass auf dem Weg zu meinem Büro der Dom steht, durch meine Erinnerung an diese Tatsache und dadurch, dass ich mein Büro verlasse und nachsehe, gerechtfertigt werden. Von diesen kritischen Anmerkungen zu Frickers Position ausgehend, stellt Graham dann seine eigene These bezüglich der Frage auf, ob testimoniale Erkenntnis inferentiell oder nicht-inferentiell zu rechtfertigen sei. Seiner Ansicht nach sei beides gleichermaßen der Fall, ohne dass hiermit jedoch ein Bedeutungsverlust für die eine oder die andere Variante der Rechtfertigung verbunden sei.<sup>45</sup> Das Argument bezüglich der epistemischen Überdeterminiertheit zeigt hierbei vor allem die häufige Unterschätzung der tatsächlichen Komplexität unserer Überzeugungsbildung. So mag die Möglichkeit multipler Rechtfertigung dem epistemischen Subjekt auch deshalb nicht unbedingt bewusst sein, weil es aus pragmatischer Sicht mit der Angabe eines guten Grundes bereits seine epistemische Verantwortung erfüllt hat. Wie lässt sich diese Feststellung nun mit Thagards Modell der Rolle des Hintergrundwissens für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis in Einklang bringen? Grundsätzlich scheinen hier zwei Wege einer Modifikation denkbar:

a) Der *Standard-Weg* könnte um eine entsprechende Präsumptionsregel erweitert werden, so dass die mit Graham aufgezeigte Möglichkeit der Rechtfertigung durch verschiedene Quellen gegeben ist (Rechtfertigung durch die Präsumtion oder durch inferentielle Schlüsse bezüglich der von Thagard genannten Glaubwürdigkeitskriterien oder durch beides). Der

---

<sup>44</sup> Vgl. Graham, P. J. (2006), S. 93.

<sup>45</sup> Vgl. ebd., S. 93 ff.

Übergang vom Standard-Weg zum Weg der Reflexion erfolgt immer dann, wenn die allgemeinen Annullierungsbedingungen der Präsumptionsregel greifen oder wenn bei einer inferentiellen Rechtfertigung die Überprüfung des Zeugen vor dem Hintergrundwissen einen Übergang erforderlich macht. Der Weg der Reflexion beinhaltet dann erneut zwei Rechtfertigungsoptionen: durch eine Präsumptionsregel mit spezielleren Annullierungsbedingungen bzw. durch inferentielle Schlüsse, basierend auf der Konstruktion eines Erklärungsnetzwerks.

b) Alternativ könnten die vier von Thagard genannten Auslöser für eine Überprüfung der Mitteilung auf dem *Standard-Weg* unmittelbar als die Annullierungsbedingungen der hier zu verankernden Präsumtion aufgefasst werden. Sie wären damit direkter Bestandteil der Präsumptionsregel. Diese Variante macht den von Graham vorgeschlagenen Weg einer multiplen Rechtfertigungspraxis in Thagards Modell obsolet. Darüber hinaus besteht der Vorteil, dass mit dieser Auffassung der Übergang vom *Standard-Weg* zum *Weg der Reflexion* allein mit Hilfe des präsumtiven Verfahrens erläutert werden kann. Diese Alternative geht auf einen Vorschlag von Oliver Scholz zurück und besagt, dass die epistemische Verantwortung des Subjekts auch durch „eine generelle Hintergrunddisposition, auf Indikatoren für Unaufrichtigkeit und Inkompetenz zu achten, und gegebenenfalls von einer Präsumptionsregel zu einer spezifischeren umzuschalten“<sup>46</sup> erfüllt werden könne. Der von Thagard vorgeschlagene Weg der Reflexion könnte demnach als ein solches *Umschalten* auf eine spezifischere Präsumtion begriffen werden, deren Annullierungsbedingungen nun in der Frage nach der Möglichkeit zur Erhöhung der Erklärungskohärenz des entsprechenden Erklärungsnetzwerks begründet liegen.

---

<sup>46</sup> Scholz, O.R. (2001), S. 372.

Beide Strategien zur Modifikation von Thagards Modell führen somit zu einer Aufhebung der scheinbar widersprüchlichen Rolle des Hintergrundwissens für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis. Da gezeigt werden konnte, dass die Rolle des Hintergrundwissens durchaus mit dem Vorliegen einer Präsuntion vereinbar ist, stellt es keine argumentative Bedrohung für einen anti-reduktionistischen Standpunkt dar.

Darüber hinaus lässt sich ein weiteres Argument ins Feld führen, welches den derivativen Status testimonialer Erkenntnis zumindest zweifelhaft erscheinen lässt. Seine Darlegung erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

## **8 Dreistellige Rechtfertigungsbeziehungen in der Wissenschaftstheorie**

Üblicherweise wird mit Hinweis auf den ausgezeichneten Status, den Wahrnehmungen (insbesondere Beobachtungsüberzeugungen) für die Rechtfertigung unserer Überzeugungen spielen, für eine nur untergeordnete Rolle testimonialer Akte plädiert. Die Argumentation hierfür lässt sich folgendermaßen rekonstruieren:

- 1) Beobachtungen tragen direkt zur Rechtfertigung von Überzeugungen bei.
- 2) Testimoniale Akte leisten dies nicht, da a) ihr Vollzug die Nutzung anderer epistemischer Quellen erfordert (sie müssen vom Rezipienten wahrgenommen werden, die mitgeteilte Proposition muss vom Sprecher erinnert werden etc.) und b) testimoniale Akte nur in Verbindung mit Hintergrundwissen, welches Schlüsse bezüglich der Glaubwürdigkeit des Sprechers zulässt, zu Wissen führen können.

3) Ergo: Testimoniale Erkenntnis ist nicht als gleichrangig mit Wahrnehmungswissen zu betrachten.

Vertreter anti-reduktionistischer Positionen haben sich vielfach mit diesem Einwand auseinandergesetzt und gezeigt, dass dieses Argument keinesfalls so stichhaltig ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch Wahrnehmungen können im Prozess der Rechtfertigung nicht grundsätzlich als autonome Quelle menschlicher Erkenntnis gewertet werden. In diesem Sinne rekurriert die folgende Untersuchung auf einen Ansatzpunkt von Peter Strawson zu diesem Thema, führt jedoch noch insofern über dessen Argumentation hinaus, als dass einige Resultate wissenschaftstheoretischer Untersuchungen hinsichtlich des Verhältnisses von Beobachtungsdaten und Theorien berücksichtigt werden.

Strawson führt drei Punkte ins Feld, welche seiner Auffassung nach gegen einen bloß untergeordneten Status testimonialer Erkenntnis sprechen. Der erste betrifft die Tatsache, dass zur Überprüfung von Propositionen testimonialer Akte häufig lediglich auf andere Zeugnisse z.B. von Experten im relevanten Themenbereich zurückgegriffen und dies als ausreichend für eine Bestätigung oder Widerlegung angesehen werde. Die Überprüfung der Gehalte testimonialer Akte vermindert somit noch nicht ihren epistemischen Status. Der zweite Punkt besagt, dass der Aufbau unseres Überzeugungssystems durch Präsumtionen gesteuert wird. Auf diese wird demnach nicht allein bezüglich testimonialer Akte rekurriert, sondern ebenso bei der Nutzung der anderen Erkenntnisquellen. Der Verweis auf die Nutzung einer solchen Präsumtion für testimoniale Erkenntnis stellt damit keinen Beleg für einen verminderten Status dar. Darüber hinaus sind in unserem Überzeugungssystem die Stränge der einzelnen Erkenntnisquellen solchermaßen miteinander verwoben, dass eine Rückführung von Überzeugungen auf eine einzelne Quelle unmöglich ist. Hiermit hängt auch

der dritte Punkt eng zusammen. Dieser besagt, dass der überwiegende Teil von dem, was wir wahrnehmen, bestimmt ist durch testimoniales Wissen. Strawson verweist in diesem Zusammenhang auf Wittgenstein und seine Feststellung, dass wohl das meiste, was wir sehen, wir nicht *als* etwas sehen könnten, wenn wir nicht auf diese ergänzende Erkenntnisquelle zurückgreifen könnten. Auch Wahrnehmung ist demnach nicht als autonom funktionierende Erkenntnisquelle zu betrachten<sup>47</sup>, weshalb ein Vergleich zwischen testimonialem Akten und Wahrnehmung nicht zu einem Argument für einen verminderten Status ersterer herangezogen werden könne.<sup>48</sup> Dieser letzte Punkt soll nun mit Hilfe eines Arguments aus der Wissenschaftstheorie weiter veranschaulicht werden.

Ich möchte hierzu eine Untersuchung von Thomas Bartelborth zur Problematik der Überprüfung von Theorien anhand von Daten heranziehen. Er vertritt die These, dass die klassische empiristische Auffassung, nach welcher anhand von empirischen Daten Theorien bestätigt bzw. widerlegt werden können, nicht haltbar sei. Den Grund hierfür sieht er darin, dass diese Auffassung die wichtige Rolle des Hintergrundwissens in der Beziehung zwischen Daten und Theorie vernachlässige. Bartelborth zufolge muss die Rechtfertigungsbeziehung in diesem Sinne als eine dreistellige gedacht werden. Sie muss also von der Art sein, dass sie Theorie, Daten und Hintergrundwissen gleichermaßen berücksichtigt und zueinander in Beziehung setzt. „Das Hintergrundwissen hat dabei eine andere Funktion als

---

<sup>47</sup> Auch Coady geht auf diesen Punkt ein. Als Beispiel nennt er den Bericht eines Augenzeugen über den Besuch der britischen Queen an der Universität von Melbourne. Zwar konnte der Zeuge wahrnehmen, dass eine Person mit einem bestimmten Aussehen die Universität besuchte. Die Tatsache, dass es sich dabei um die Queen handelte, kann der Zeuge jedoch nur auf Basis anderer Hintergrundüberzeugungen folgern. „His perceptions are at the source of the testimony but his belief that it was the Queen is dependent not merely on certain visual experiences but also on certain other beliefs which provided the identificatory framework with which he approached his visual experience and rightly interpreted it as an observation of the monarch.” Coady, C.A.J. (1992), S. 147.

<sup>48</sup> Vgl. Strawson, P.F. (1994), S. 25/26.

die zu testende Hypothese bzw. Theorie. Es wird herangezogen, um die Daten mit der Theorie in Verbindung zu bringen, beziehungsweise um die Daten zu interpretieren.“<sup>49</sup> Über diese allgemeine Feststellung hinaus zeigt Bartelborth detailliert auf, auf welchen Ebenen und in welcher Funktion das Hintergrundwissen in diesem Kontext relevant wird. Ausgehend von einem kohärenztheoretischen Modell epistemischer Rechtfertigung und dem Verfahren des Schlusses auf die beste Erklärung zur Auswahl einer geeigneten Erklärung für Daten, die z.B. im Rahmen eines Experiments gewonnen werden – und somit für die Herstellung einer Verbindung zwischen Daten und Theorie –, kann festgestellt werden, dass das Hintergrundwissen auf drei Ebenen – nämlich für Hypothese, Daten und Theorie – eine wichtige Rolle spielt. Für den Bereich der Hypothese lässt sich gleich eine doppelte Bedeutung des Hintergrundwissens feststellen: Zum einen sind für das Schlussfolgern aus einer Hypothese, welches dann ihre empirische Erprobung z.B. im Rahmen eines Experiments ermöglicht, weitere Hilfsannahmen erforderlich, die sich auf das Hintergrundwissen stützen. Diese Annahmen müssen ihrerseits wiederum plausibel sein, was ebenfalls im Lichte des Hintergrundwissens festgestellt werden kann. Darüber hinaus wird auch die Plausibilität der Theorie selbst, für welche die Hypothese formuliert wurde, im Lichte weiterer Theorien bewertet. „Jedenfalls beeinflusst die vorher-Plausibilität [der Theorie, NM] zusammen mit unseren empirischen Daten unsere Entscheidung, ob wir die Hypothese akzeptieren oder zumindest für gut begründet halten.“<sup>50</sup> Und schließlich wird das Hintergrundwissen auch zur Bewertung der erhobenen Daten herangezogen. So kann beurteilt werden, ob es sich um tatsächlich auftretende Regelmäßigkeiten handelt oder z.B. um Messfehler.<sup>51</sup>

---

<sup>49</sup> Bartelborth, Th. (2004), S. 19.

<sup>50</sup> Ebd., S. 25.

<sup>51</sup> Vgl. ebd.

Beispielsweise sei hier auf die Verwendung einer Nebelkammer als Teilchendetektor verwiesen. Durch die ionisierende Wirkung der Elektronen kondensiert der Wasserdampf in der Kammer und die Spur des Elektrons wird sichtbar. Die Annahme, dass wir in einer Nebelkammer tatsächlich Elektronen (bzw. deren Spur beim Durchqueren der Kammer) beobachten können, basiert auf verschiedenen Hintergrundannahmen. Zu diesen zählen z.B., dass Elektronen eine ionisierende Wirkung auf die Gasmoleküle ausüben können, dass ionisierte Gasmoleküle geeignete Kondensationskerne bilden, dass geladene Teilchen durch ein magnetisches Kraftfeld in einer bestimmten Bahn gehalten werden können etc. Aber auch viel banalere Überzeugungen spielen eine Rolle, z.B. dass Wasserdampf in einem festen Behälter eingeschlossen werden kann und diesen nicht wie eine Säure zersetzt, dass nach der Durchführung des Experiments die Apparatur erst wieder in den Ausgangszustand versetzt werden muss, bevor eine Wiederholung ohne Störfaktoren möglich ist etc.

Bartelborth präzisiert darüber hinaus die Abhängigkeit zwischen Daten, Theorie und Hintergrundwissen durch seinen kohärenztheoretischen Ansatz. Dem zufolge ist eine neue Hypothese umso plausibler, je mehr ihre Integration die Kohärenz des vorgängigen Hintergrundwissens erhöht.<sup>52</sup> Hier zeigt sich somit eine Parallele zum *Weg der Reflexion* in Thagards Modell zur Rolle des Hintergrundwissens für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis. Auch hier wurde vorgeschlagen, die von S mitgeteilte Proposition p dann in das Überzeugungssystem zu integrieren, wenn sie zur Erhöhung der Kohärenz dieses Systems beiträgt. Kann dieses Vorgehen hier jedoch auch für Beobachtungüberzeugungen konstatiert werden, kann dieser Prozess der Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis nicht mehr als

---

<sup>52</sup> Vgl. Bartelborth, Th. (2004), S. 25.

ein Argument für eine Minderung des epistemischen Status dieser Erkenntnisquelle gegenüber jenem der Beobachtung herangezogen werden.

Sicherlich erinnern die Ausführungen in diesem Kapitel an die Diskussion um die *Theoriebeladenheit von Beobachtungsaussagen* – also die Frage, ob es *reine Wahrnehmungen* gibt oder ob jede Wahrnehmung bereits durch unser Wissen auf die eine oder andere Weise interpretiert ist. Nicht zuletzt auf Grund der Unterbestimmtheit des in dieser Debatte verwendeten Theoriebegriffs zeichnet sich zum derzeitigen Standpunkt der Diskussion keine klare Antwort auf diese Frage ab. Unstrittig dürfte nach der obigen Darstellung jedoch sein, dass für die Verwendung von Beobachtungsdaten in Rechtfertigungsbeziehungen in der Wissenschaft nicht bloße Wahrnehmungseindrücke ausschlaggebend sind, sondern vor dem Hintergrundwissen des Forschers interpretierte Daten. So argumentiert z.B. auch Christian Suhm in seiner Auseinandersetzung mit dem Schluss auf die beste Erklärung – seiner Auffassung nach eine der basalen Methoden der Wissenschaften – und dem damit zusammenhängenden Problem, auf welche Weise die Güte einer Erklärung festgestellt werden kann: „Auch wenn die Suche nach einem quantitativen Maß für die Wahrscheinlichkeit von Erklärungshypothesen vergeblich sein dürfte, so ist es durchaus möglich, im Lichte theoretischer Hintergrundannahmen die Güte von Erklärungen im Sinne ihrer theoretischen Plausibilität zu beurteilen und zumindest eine relative Güteordnung vorzunehmen.“<sup>53</sup>

## **9 Zusammenfassung**

Ziel dieser Untersuchung war die Analyse der Rolle des Hintergrundwissens für die Rechtfertigung testimonialer Erkenntnis. Während Vertreter anti-reduktionistischer Vorhaben die notwendige Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen als durchaus vereinbar mit ihrer Position

<sup>53</sup> Suhm, Ch. (2006), S. 421.

begreifen, sehen Proponenten lokalreduktionistischer Positionen hierin einen entscheidenden Punkt zur Stützung ihrer These, dass Testimonialerkenntnis inferentiell gerechtfertigt werden müsse, ihr demnach kein basaler Erkenntniswert zugesprochen werden könne. Im Zuge der Analyse wurde mit Hilfe zweier Argumente gezeigt, dass diese Auffassung der Lokalreduktionisten so nicht haltbar ist.

Zum einen erwies sich in einer Auseinandersetzung mit dem Modell von Thagard und der Argumentation von Graham, dass die Berücksichtigung des Hintergrundwissens für eine Präsomtion für die Akzeptanz testimonialer Gehalte unproblematisch bleibt – entweder a) auf Grund der These, dass die Rechtfertigung von Überzeugungen durchaus durch mehrere Erkenntnisquellen erfolgen kann, was den epistemischen Status der je einzelnen beteiligten Quellen jedoch nicht mindert, oder weil b) die genannten Glaubwürdigkeitskriterien direkt als Annullierungsbedingung der Präsomtion interpretiert werden.

Zum anderen konnte mit Hilfe der Argumentation für eine dreistellige Rechtfertigungsbeziehung zwischen Theorie, Daten und Hintergrundwissen in der Wissenschaft gezeigt werden, dass Hintergrundwissen nicht allein für die Rechtfertigung von testimonialer Erkenntnis relevant ist, sondern ebenso für jene von Beobachtungsdaten. Zieht man dies jedoch in Betracht, so liefert das Rekurren auf die notwendige Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen in testimonialen Akten kein Argument mehr für eine Minderung des epistemischen Status dieser Erkenntnisquelle insbesondere gegenüber der Wahrnehmung.

## **Literatur**

Alston, W.P.: *Epistemic Justification. Essays in the Theory of Knowledge*. Ithaca u. London 1989.

- Alston, W.P.: *Beyond "Justification". Dimensions of Epistemic Evaluation.* Ithaca u. London 2005.
- Bartelborth, Th.: Wofür sprechen die Daten? In: *Journal for General Philosophy of Science* 35, 2004, S. 13-40.
- Coady, C.A.J.: *Testimony. A Philosophical Study.* Oxford 1992.
- Coady, C.A.J.: Testimony, Observation, and 'Autonomous Knowledge'. In: *Knowing from Words: Western and Indian Philosophical Analysis of Understanding and Testimony*, hrsg. von B.K. Matilal und A. Chakrabarti. Dordrecht 1994, S. 225-250.
- Coady, C.A.J.: Testimony and intellectual autonomy. In: *Studies in History and Philosophy of Science* 33, 2002, S. 355-372.
- Fricker, E.: The Epistemology of Testimony. In: *Proceedings of the Aristotelian Society*, Suppl. 61, 1987, S. 57-83.
- Fricker, E.: Against Gullibility. In: *Knowing from Words: Western and Indian Philosophical Analysis of Understanding and Testimony*, hrsg. von B.K. Matilal & A. Chakrabarti. Dordrecht 1994, S. 125-161.
- Fricker, E.: Critical Notice: Telling and Trusting: Reductionism and Anti-Reductionism in the Epistemology of Testimony. In: *Mind* 104, 1995, S. 392-411.
- Fricker, E.: Trusting others in the sciences: a priori or empirical warrant? In: *Studies in History and Philosophy of Science* 33, 2002, S. 373-383.
- Fricker, E.: Testimony: Knowing through being told. In: *The Handbook of Epistemology*, hrsg. von I. Niiniluoto, M. Sintonen & J. Wolenski. Dordrecht 2004, S. 109-130.
- Graham, P. J.: Testimonial Justification: Inferential or Non-Inferential? In: *The Philosophical Quarterly* 56, 2006, S. 84-95.

- Hume, D.: *Eine Untersuchung über den menschlichen Verstand*. Herausgegeben und mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Jens Kulenkampff, übersetzt von Raoul Richter, Hamburg 1993.
- Insole, C. J.: Seeing off the Local Threat to Irreducible Knowledge by Testimony. In: *The Philosophical Quarterly* 50, 2000, S. 44-56.
- Scholz, O.R.: '... die Erfahrungen anderer ... adoptieren ...' - Zum erkenntnistheoretischen Status des Zeugnisses anderer. In: *Die Erfahrungen, die wir machen, widersprechen den Erfahrungen, die wir haben*, hrsg. von M. Hampe and M. Lotter. Berlin 2000, S. 41-63.
- Scholz, O.R.: Das Zeugnis anderer – Prolegomena zu einer sozialen Erkenntnistheorie. In: *Erkenntnistheorie. Positionen zwischen Tradition und Gegenwart*, hrsg. von T. Grundmann. Paderborn 2001, S. 354-375.
- Scholz, O.R.: Aufklärung: Von der Erkenntnistheorie zur Politik. Das Beispiel Immanuel Kant. In: *Logical Analysis and History of Philosophy* 9, 2006, S. 156-172.
- Shapere, D.: Observation and the Scientific Enterprise. In: *Observation, Experiment, and Hypothesis in Modern Physical Science*, hrsg. von P. Achinstein & O. Hannaway. Cambridge, London 1985, S. 19-45.
- Strawson, P. F.: Knowing from Words. In: *Knowing from Words: Western and Indian Philosophical Analysis of Understanding and Testimony*, hrsg. von B.K. Matilal & A. Chakrabarti. Dordrecht 1994, S. 23-27.
- Suhm, Ch.: Apriorische Wissenschaftsmethodologie. Die transzendente Begründung des Schlusses auf die beste Erklärung. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 3, 2006, S. 417-430.
- Thagard, P.: Testimony, Credibility, and Explanatory Coherence. In: *Erkenntnis* 63, 2005, S. 295-316.